

**STURM - Schwimmbadabdeckungen / Schwimmbadüberdachungen - St5126.24**

Am Grundstück mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken  
- fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. Schwimmbadüberdachungen einschließlich deren Verglasungen (auch aus Kunststoff) oder  
- allseitig fixierte Planen-/Folienabdeckungen/-überdachungen (sofern auf der Polize angeführt),  
gelten bis zu der auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Innerhalb der auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko wird abweichend von Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB für die beschädigte oder zerstörte Planen-/Folienabdeckung/-überdachung - bezogen auf den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt - nach folgender Entschädigungsstaffel Ersatz geleistet.

Alter	Entschädigung
0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

Kann der Anschaffungszeitpunkt nicht nachgewiesen bzw. die Ankaufrechnung nicht vorgelegt werden, ist die Entschädigung für die beschädigte oder zerstörte Planen-/Folienabdeckung/-überdachung abweichend von Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB mit dem tatsächlichen Zeitwert vor Eintritt des Schadens beschränkt.

Im Besonderen wird auf die Einhaltung der Obliegenheiten im Schadensfall gemäß Artikel 6 Punkt 1.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB.